**Handelsregister - Eintragung als Offene Handelsgesellschaft (OHG)** ..... 2
**Voraussetzungen** ..... 2
**Erforderliche Unterlagen** ..... 2
**Gebühren** ..... 2
**Rechtsgrundlagen** ..... 3
**Hinweise zur Zuständigkeit** ..... 3

# Handelsregister - Eintragung als Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Wenn Sie eine offene Handelsgesellschaft (OHG) gründen, sind Sie verpflichtet, diese in das Handelsregister eintragen zu lassen.

## Voraussetzungen

- **Gesellschaftsvertrag**
  Für die Entstehung der OHG ist der Abschluss eines Vertrages zwischen allen Gesellschaftern erforderlich, die unbeschränkt haften müssen.
    - Einer bestimmten Form bedarf der Vertrag nicht.
- **Handelsgewerbe oder reine Vermögensverwaltung**
    - Wenn Sie ein Handelsgewerbe als OHG betreiben, sind Sie verpflichtet sich in das Handelsregister eintragen zu lassen.
    - Betreiben Sie nur eine reine vermögensverwaltende Tätigkeit oder ein Kleingewerbe, können Sie sich als OHG eintragen lassen.
    - Die Unterscheidung richtet sich nach der Art oder dem Umfang des Betriebes.
- **Notariell beglaubigte Form**
  Die Unterschriften aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter unter der Anmeldung müssen beglaubigt werden. Wenden Sie sich dazu an ein Notariat Ihrer Wahl.
- **Elektronische Übersendung der Anmeldung durch das Notariat**
  Das Handelsregister wird ausschließlich elektronisch geführt. Das elektronische Dokument (Anmeldung) wird durch das Notariat an das Registergericht übermittelt.

## Erforderliche Unterlagen

- **Anmeldung**
  Das Handelsregistergericht wird nur aufgrund einer Anmeldung (Eintragungsantrag) tätig.
  Die Anmeldung muss enthalten:
    - Firma (Name des Unternehmens)
    - Sitz: Berlin
    - Geschäftsanschrift in Berlin
    - Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter
    - Vertretungsregelungen der Gesellschaft
    - Unternehmensgegenstand (Betätigungsfeld des Unternehmens)

## Gebühren

- 100,00 Euro: Für die Ersteintragung einer OHG mit bis zu 3 Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern
- 40,00 Euro zusätzlich: Für jede weitere Gesellschafterin oder jeden weiteren Gesellschafter
- Hinzu kommt eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 1/3 der Kosten für die Eintragung.

## Rechtsgrundlagen

- **Handelsgesetzbuch (HGB) § 105** (https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/__105.html)
- **Handelsgesetzbuch (HGB) § 106** (https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/__106.html)
- **Handelsgesetzbuch (HGB) § 12** (https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/__12.html)
- **Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) § 58** (https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/__58.html)
- **Handelsregistergebührenverordnung (HRegGebV), Anlage zu § 1 Gebührenverzeichnis KV 1101 und KV 1102, KV 6000** (https://www.gesetze-im-internet.de/hreggebv/anlage.html)

## Hinweise zur Zuständigkeit

Für die Eintragung ist in Berlin ausschließlich das Amtsgericht Charlottenburg zuständig.